

DEUTSCHER APOTHEKERTAG 2018 – MÜNCHEN

Hauptversammlung der deutschen Apothekerinnen und Apotheker

Antragsteller:	Berliner Apotheker-Verein Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V.
Antragsgegenstand:	Aufwand für die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung sinnvoll begrenzen
Eingangsdatum:	14. August 2018

Antrag

Die Hauptversammlung der deutschen Apothekerinnen und Apotheker fordert den Gesetzgeber auf, den Aufwand für die Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben auf ein sinnvolles und notwendiges Maß zu begrenzen. Dabei sind insbesondere die Gestaltungsspielräume umfassend zu nutzen, die sich aus den Öffnungsklauseln der europäischen Datenschutzgrundverordnung ergeben. Ergänzend sind wettbewerbsrechtliche Abmahnungen für datenschutzrechtliche Verstöße durch geeignete Maßnahmen weitgehend auszuschließen.

Begründung

Die Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben ist mit erheblichem Aufwand verbunden und stellt vielfach eine spürbare finanzielle Belastung dar. Während noch offen ist, ob die Datenschutzgrundverordnung gegen global agierende Internet-Konzerne überhaupt vollständig durchsetzbar sein wird, betrifft diese Belastung auch die öffentlichen Apotheken in hohem Maße.

Ohne den effektiven Datenschutz abzuschwächen, der bei dem Umgang mit personenbezogenen Daten wünschenswert und geboten ist, ist daher durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen und Klarstellungen die Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben insbesondere für Angehörige freier Berufe und kleine Unternehmen zu vereinfachen und damit eine wirtschaftliche Entlastung herbeizuführen.

Anders als in Deutschland sehen die Rechtsordnungen anderer EU-Staaten zumeist nicht die Möglichkeit vor, vermeintliche Rechtsverletzungen abzumahnern und dafür die Anwaltskosten in Rechnung zu stellen. Damit ist nicht nur eine signifikante Schlechterstellung im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedsstaaten verbunden. Zur Sicherstellung des Datenschutzes ist diese Möglichkeit ganz offenbar auch überhaupt nicht notwendig.

Hinweis:

Dieser Antrag des BAV-Vorstandes wird auf dem DAT unter dem Themenkreis „Rahmenbedingungen der Berufsausübung“ als Drucksache 4.5.1 diskutiert werden.

Die Unterstreichungen in der Begründung weisen auf unser Ziel hin, das Abmahnunwesen zu untersagen.